

Gesetzliches Rentensystem in Liechtenstein

Stand der Auswertung: 10. August 2026

Inhalt

1. Aufbau des Versorgungssystems	2
1.a Renteneintrittsalter	2
1.b Mann Jahrgang 1976	2
Restlebenserwartung mit 65	3
2. Grundsätze des Versorgungserwerbs	3
I. Säule – AHV	3
II. Säule	4
2.a Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeiträge	4
AHV/IV 2026	4
II. Säule	4
2.b Versorgungserwerb allein aufgrund legalen Aufenthalts?	4
3. Dynamisierung	5
3.a Anwartschaftsphase	5
AHV	5
II. Säule	5
3.b Leistungsphase	5
AHV/IV	5
II. Säule	5
4. Leistungsspektrum	6
4.a Invaliditätsrente	6
I. Säule – IV	6
II. Säule	6
4.b Hinterbliebenenversorgung	6
AHV	6
II. Säule	7
4.c Geschiedenenhinterbliebenenversorgung	7
I. Säule:	7
II. Säule	7
5. Besteuerung	7
AHV	8
Pensionskasse – II. Säule	8
III. Säule	8
6. Sozialabgaben auf Rentenleistungen	8
7. Kapitalisierung	8
8. Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland–Liechtenstein	9
9. Inflation der letzten fünf bzw. zehn Jahre	10
10. Rentenrechner	11
11. Auskunft über den ehezeitlichen Versorgungserwerb	11
AHV	11
II. Säule – wesentlich eindeutiger	11
11.b Anfrage der versicherten Person	12
12. Zuständige DRV-Verbindungsstelle	12
Quellen- und Aktualisierungsstand	13
Zusammenfassung für eine Versorgungsausgleichsbewertung	14

- 1 Liechtenstein besitzt – ähnlich wie die Schweiz – ein **Drei-Säulen-System** aus staatlicher AHV/IV, obligatorischer betrieblicher Personalvorsorge und privater Vorsorge. Für die versicherungsmathematische und versorgungsausgleichsrechtliche Betrachtung müssen insbesondere **1. und 2. Säule strikt getrennt** werden.
- 2 **Wichtiger Rechtsstand 10.08.2026:** Das derzeit geltende ordentliche AHV-Rentenalter beträgt für den Jahrgang 1976 **65 Jahre**. Die Regierung hat jedoch am 23. Juni 2026 eine noch laufende **Vernehmlassung** vorgelegt, nach der das Rentenalter schrittweise auf 66 Jahre steigen soll. Nach diesem Entwurf würde für den Jahrgang 1976 bereits **66 Jahre** gelten. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis **16. September 2026**; die Änderung ist daher derzeit noch nicht geltendes Recht.

1. Aufbau des Versorgungssystems

Säule	Versorgung	Charakter
I. Säule	AHV – Alters- und Hinterlassenenversicherung; IV – Invalidenversicherung	staatliche Pflichtversicherung; einkommens- und beitragsbezogen; Umlage-/Fondsfinanzierung
II. Säule	obligatorische betriebliche Personalvorsorge nach BPVG	kapitalgedeckt; Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen
III. Säule	private Selbstvorsorge	freiwillige private Vorsorge, z. B. Sparvermögen, Versicherungen und andere Vermögensanlagen

- 3 Die FMA bezeichnet ausdrücklich die staatliche Vorsorge als 1., die betriebliche Personalvorsorge als 2. und die private Vorsorge als 3. Säule. Arbeitnehmer mit einem AHV-pflichtigen Jahreseinkommen von derzeit mindestens **CHF 14.700** sind grundsätzlich ab Vollendung des 17. Lebensjahres in der betrieblichen Vorsorge zu versichern; der Alters-Sparprozess setzt nach den gesetzlichen Regeln später ein.

1.a Renteneintrittsalter

- 4 **I. Säule – geltendes Recht:** Für Männer und Frauen des Jahrgangs **1958 und jünger** beträgt das ordentliche Rentenalter **65 Jahre**. Daneben besteht ein flexibler Rentenbezug zwischen 60 und 70 Jahren; Vorbezug führt zu dauerhaften Abschlägen, Aufschub zu Zuschlägen.
- 5 **II. Säule:** Der gesetzliche Anspruch auf Altersleistungen entsteht grundsätzlich ebenfalls beim ordentlichen AHV-Rentenalter. Das Reglement der konkreten Vorsorgeeinrichtung kann jedoch ein anderes Rentenalter bestimmen. Wer die AHV-Rente vorzieht, kann nach dem BPVG grundsätzlich auch die ganze oder halbe Pensionskassenrente vorziehen.

1.b Mann Jahrgang 1976

- 6 Für den Jahrgang **1976** ergibt sich:

Rechtslage	Rentenalter	Jahr
geltendes Recht am 10.08.2026	65 Jahre	2041
Regierungsentwurf vom 23.06.2026, falls unverändert Gesetz	66 Jahre	2042

- 7 Der Regierungsentwurf sieht 65 Jahre und 3 Monate für 1970, 65 Jahre und 6 Monate für 1971, 65 Jahre und 9 Monate für 1972 und **66 Jahre ab Jahrgang 1973** vor. Der Jahrgang 1976 wäre damit eindeutig betroffen.

Restlebenserwartung mit 65

- 8 Die aktuellste amtliche liechtensteinische Sterbestatistik wurde am **21. Juli 2026** veröffentlicht und bezieht sich auf 2025. Danach beträgt die Restlebenserwartung eines **65-jährigen Mannes 20,4 Jahre**. Das entspricht einem statistischen Endalter von etwa **85,4 Jahren**.
- 9 Für einen **1976 geborenen Mann, der erst 2041 65 wird**, ist dieser Wert allerdings nur ein **Periodenwert**. Eine spezifische amtliche liechtensteinische Kohortensterbetafel, die für den Jahrgang 1976 bereits exakt die Restlebenserwartung mit 65 im Jahr 2041 ausweist, konnte ich nicht feststellen. Da die Lebenserwartung langfristig steigt, dürfte der Kohortenwert höher liegen; wegen der sehr kleinen Bevölkerung weist das Amt für Statistik selbst auf erhebliche jährliche Zufallsschwankungen hin. Für eine gerichtliche Kapitalwertberechnung würde ich deshalb **nicht eigenmächtig aus 20,4 Jahren hochrechnen**, sondern eine geeignete Kohortensterbetafel bzw. die versicherungstechnischen Rechnungsgrundlagen der betreffenden Vorsorgeeinrichtung verwenden.

2. Grundsätze des Versorgungserwerbs

I. Säule – AHV

- 10 Die AHV ist **beitrags- und einkommensbezogen**. Zwei Faktoren bestimmen die Rente:
- die anrechenbaren Beitragsjahre und
 - das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen.
- 11 Für eine Vollrente müssen ab dem 20. Lebensjahr bis zum Rentenalter grundsätzlich lückenlos Beiträge vorhanden sein. Ein fehlendes Beitragsjahr führt typischerweise zu einer Kürzung um rund **2,3 %**. In die Rentenberechnung können Erwerbseinkommen, Einkommens-, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften eingehen.
- 12 Eine für Scheidungsfälle außerordentlich wichtige Besonderheit ist das **AHV-Splitting**: Die während der Ehejahre erzielten Einkommen der Ehegatten werden bei Auflösung der Ehe zusammengerechnet und **je zur Hälfte** den beiden Ehegatten gutgeschrieben.

II. Säule

- 13 Die betriebliche Vorsorge arbeitet nach dem **Kapitaldeckungsverfahren**. Bei beitragsorientierten Systemen wird für den Arbeitnehmer ein individuelles Altersguthaben geführt. Die Vorsorgeeinrichtung muss jährlich unter anderem über Leistungsansprüche, versicherten Lohn und Beitragssatz informieren; bei Beitragsprimatsystemen zusätzlich über Höhe und Verzinsung des individuellen Altersguthabens.

2.a Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeiträge

AHV/IV 2026

- 14 Bei Arbeitnehmern gelten gegenwärtig:

Beitrag	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Gesamt
AHV	4,025 %	4,225 %	8,25 %
IV	0,675 %	0,675 %	1,35 %
AHV + IV	4,70 %	4,90 %	9,60 %

- 15 Die AHV-Beitragssätze sind aktuell ausdrücklich für das Beitragsjahr 2026 ausgewiesen.
- 16 Die Regierung schlägt derzeit vor, den AHV-Gesamtbeitrag zum **1. Januar 2028 auf 8,7 %** zu erhöhen: 4,25 % Arbeitnehmer und 4,45 % Arbeitgeber. Auch dies ist am 10.08.2026 **noch Entwurf**.

II. Säule

- 17 Der gesetzliche **Mindestbeitrag für die Altersversicherung beträgt derzeit 8 % des versicherten Lohnes**. Die Vorsorgeeinrichtung kann höhere Beiträge festlegen. Der Arbeitgeber muss **mindestens die Hälfte der gesamten Beiträge** tragen. Risiko- und Verwaltungskosten können darüber hinausgehen.
- 18 Auch hier befindet sich eine Reform in der Vernehmlassung: Die Regierung schlug am **8. Juli 2026** vor, den Mindestsparbeitrag von 8 % auf **10 %** zu erhöhen und die Versicherungspflicht auszuweiten. Diese Werte sind noch **nicht geltendes Recht**.

2.b Versorgungserwerb allein aufgrund legalen Aufenthalts?

- 19 **Nicht im Sinne einer beitragsfreien Wohnsitzrente.**
- 20 Allerdings löst der Wohnsitz eine Besonderheit aus: Auch **Nichterwerbstätige mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein sind grundsätzlich AHV-/IV-beitragspflichtig**. Ihre Beiträge werden unter anderem anhand von Vermögen, Renteneinkommen und anderen wiederkehrenden Leistungen bestimmt. Der Aufenthalt erzeugt also nicht kostenlos Rentenjahre, sondern führt grundsätzlich zur **Versicherung und Beitragspflicht**.

- 21 Für die II. Säule genügt Wohnsitz nicht. Maßgebend ist insbesondere eine versicherungspflichtige Beschäftigung und ein entsprechender AHV-pflichtiger Lohn.

3. Dynamisierung

3.a Anwartschaftsphase

AHV

- 22 Es gibt keine Verzinsung eines individuellen AHV-Kontos. Die Anwartschaft entwickelt sich über zusätzliche **Beitragsjahre und beitragsrelevante Einkommen/Gutschriften**. Deshalb ist das System nicht mit einem Kapitalanlagekonto gleichzusetzen.

II. Säule

- 23 Die Anwartschaft wird kapitalgedeckt aufgebaut. Bei Beitragsprimatsystemen entwickelt sich das persönliche Altersguthaben insbesondere durch: **Sparbeiträge + Verzinsung/Kapitalerträge**.
- 24 Einen für sämtliche liechtensteinischen Pensionskassen gesetzlich vorgeschriebenen einheitlichen jährlichen Mindestzins wie eine feste „Anwartschaftsdynamik von x %“ gibt es nicht. Die konkrete Verzinsung muss die jeweilige Vorsorgeeinrichtung jährlich mitteilen.

3.b Leistungsphase

AHV/IV

- 25 Seit 2023 gilt wieder der **Mischindex**. Dieser entspricht dem Mittel aus Entwicklung des Lohnindex und des Konsumentenpreisindex. Die AHV-Renten wurden zuletzt zum **1. Januar 2025 um 2,9 %** angehoben.
- 26 Die I.-Säulen-Rente ist damit nicht bloß inflationsdynamisch, sondern besitzt eine **Lohn- und Preisentwicklungskomponente**.

II. Säule

- 27 Für Altersrenten der betrieblichen Vorsorge besteht **keine einheitliche gesetzliche automatische Leistungsdynamik für sämtliche Pensionskassen**. Art und Höhe der Leistungen werden im Vorsorgereglement festgelegt; Finanzierung und Überschuss-/Verzinsungsmechanismus hängen von der jeweiligen Einrichtung ab. Für eine Barwertberechnung muss deshalb das konkrete Reglement geprüft werden.

4. Leistungsspektrum

4.a Invaliditätsrente

I. Säule – IV

28 **Ja.** Die IV verwendet grundsätzlich dasselbe Rentenberechnungssystem wie die AHV. Die AHV-IV-FAK formuliert ausdrücklich, dass die **IV-Renten gleich hoch wie die AHV-Renten** sind.

29 Nach Invaliditätsgrad gilt:

Invaliditätsgrad	Leistung
40–49 %	¼ Rente
50–66 %	½ Rente
ab 67 %	ganze Rente

30 Eine ganze IV-Rente entspricht damit hinsichtlich der Rentenskala **100 % einer entsprechenden ganzen AHV-Rente**. Das bedeutet allerdings nicht zwingend, dass sie exakt der individuellen Altersrente entspricht, die dieselbe Person später ohne Invalidität mit 65 erworben hätte.

II. Säule

31 Auch die obligatorische Personalvorsorge enthält Invaliditätsschutz. Das gesetzliche Minimum bei Vollinvalidität beträgt derzeit: **30 % des versicherten Jahreslohns**.

32 Bei Teilinvalidität kann die Leistung entsprechend reduziert werden. Die Invaliditätsrente läuft grundsätzlich bis zum AHV-Rentenalter; danach entsteht der Anspruch auf Altersleistungen.

33 Deshalb existiert in der II. Säule **keine allgemeine Quote „Invaliditätsrente = x % der späteren Altersrente“**. Das gesetzliche Minimum ist stattdessen unmittelbar in Prozent des versicherten Lohnes definiert.

4.b Hinterbliebenenversorgung

AHV

34 Die Witwen-/Witwerrente beträgt: **80 % der entsprechenden Altersrente**.

35 Die aktuellen gesetzlichen Rentenbeträge reichen bei vollständiger Beitragsdauer von CHF 980 bis CHF 1.960 monatlich.

Liechtenstein

- 36 Unbefristete Ansprüche bestehen insbesondere bei bestimmten Kinderkonstellationen; wer die Voraussetzungen einer unbefristeten Leistung nicht erfüllt, kann eine auf **zwei bis fünf Jahre** befristete Verwitwetenrente erhalten.

II. Säule

- 37 Bei Tod **vor dem Rentenalter** muss mindestens eine lebenslange Ehegattenrente von **18 % des versicherten Lohnes** versichert sein.
- 38 War die verstorbene Person bereits Alters- oder Invaliditätsrentner, beträgt die Witwen-/Witwerrente mindestens: **60 % der zuletzt bezogenen Alters- oder Invaliditätsrente**.
- 39 Der Ehegatte ist insbesondere leistungsberechtigt, wenn er für mindestens ein Kind aufkommen muss oder älter als 45 ist und die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden hat. Andernfalls besteht nach dem gesetzlichen Minimum eine einmalige Abfindung von drei Jahresrenten.

4.c Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

I. Säule:

- 40 Ein geschiedener Ehegatte wird hinsichtlich der Witwen-/Witwerrente grundsätzlich wie ein verheirateter Ehegatte behandelt, **wenn der verstorbene frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Todes laufende, wiederkehrende Unterhaltsbeiträge zu leisten hatte**.
- 41 Damit besteht eine echte **Geschiedenenhinterbliebenenversorgung**, die allerdings an den fortbestehenden Unterhaltsanspruch anknüpft.

II. Säule

- 42 Im gesetzlichen BPVG-Mindestleistungssystem konnte ich dagegen **keine automatische Geschiedenenwitwen-/Geschiedenenwitwerrente allein wegen einer früheren Ehe feststellen**. Das Reglement darf allerdings weitere Personen als Hinterbliebenenbegünstigte vorsehen.
- 43 Viel bedeutsamer ist bei Scheidung die **unmittelbare Teilung der betrieblichen Vorsorge**. Das BPVG bestimmt ausdrücklich, dass die für die Ehedauer ermittelten Austrittsleistungen geteilt werden. Ausgangspunkt ist grundsätzlich die Differenz zwischen der Austritts-/Freizügigkeitsleistung bei Auflösung der häuslichen Gemeinschaft und jener bei Eheschließung, wobei der Anfangswert aufzuzinsen ist.

5. Besteuerung

- 44 In Liechtenstein sind die Säulen steuerlich unterschiedlich behandelt.

AHV

- 45 AHV-Renten sind Einkommen, jedoch sind **70 % steuerfrei; nur 30 % der Rente unterliegen der liechtensteinischen Einkommensteuer**. Einen einheitlichen Rentensteuersatz gibt es nicht; der tatsächlich zu zahlende Betrag richtet sich nach dem individuellen steuerpflichtigen Einkommen.

Pensionskasse – II. Säule

- 46 Laufende Pensionskassenrenten sind grundsätzlich **zu 100 % steuerpflichtiges Einkommen**. Kapitaleleistungen sind ebenfalls grundsätzlich vollständig steuerlich zu erfassen, werden jedoch getrennt vom übrigen Einkommen nach dem besonderen Rentensatz besteuert.

III. Säule

- 47 Die Regierung beschreibt die private 3. Säule als Selbstvorsorge. Deren Aufbau ist grundsätzlich nicht als Pensionskassenbeitrag abzugsfähig; die Vermögenswerte unterliegen der Vermögensbesteuerung, während Rückzahlungen grundsätzlich steuerfrei sind.
- 48 Bei deutschem Steuerwohnsitz ist diese liechtensteinische Inlandsbehandlung nicht allein entscheidend; zusätzlich gilt das DBA unter Ziffer 8.

6. Sozialabgaben auf Rentenleistungen

- 49 Von einer laufenden AHV- oder Pensionskassenrente wird **kein neuer AHV-/IV-Rentenversicherungsbeitrag als Prozentsatz der Rentenzahlung abgezogen**. Nach geltendem Recht endet die AHV-Beitragspflicht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das ordentliche Rentenalter erreicht wird; bei nichterwerbstätigen Frühbeziehern bereits vor Beginn der vorgezogenen Altersrente.
- 50 Daraus folgt für die reine Rentenzahlung derzeit grundsätzlich: **AHV-/IV-Sozialversicherungsbeitrag auf die Rente selbst: 0 %**.
- 51 Davon zu unterscheiden sind Krankenversicherungsbeiträge sowie die sozialversicherungsrechtliche Behandlung eines etwaigen Erwerbseinkommens. Bei einem in Deutschland wohnenden Rentner ist zusätzlich die EWR-Koordinierung der Krankenversicherung zu beachten. Die DRV-Verbindungsstelle klärt grenzüberschreitende Versicherungszeiten und Leistungszuständigkeiten mit Liechtenstein.

7. Kapitalisierung

- 52 Hier bestehen sehr deutliche Unterschiede:

Liechtenstein

System	Kapitalisierung
AHV – I. Säule	nein
betriebliche Personalvorsorge – II. Säule	ja, teilweise zwingend anzubieten; ggf. auch vollständig nach Reglement
private III. Säule	entsprechend Vertrags-/Anlageform

53 Die AHV ist eine laufende Rentenleistung; ein allgemeines Recht, den Barwert der AHV-Rente als Kapital zu verlangen, besteht nicht.

54 Bei der II. Säule muss das Reglement dagegen ermöglichen, die Altersleistung **teilweise als Rente und teilweise als Kapital** zu beziehen. Darüber hinaus darf das Reglement vorsehen, dass statt einer Alters-, Invaliditäts- oder Witwen-/Witwerrente eine vollständige Kapitalabfindung verlangt werden kann; diese muss mindestens **90 % des versicherungstechnischen Barwerts** der abzulösenden Rente erreichen. Bei verheirateten Versicherten bedarf die Kapitalabfindung der Altersleistung grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten.

55 Das ist für die versicherungsmathematische Bewertung besonders bedeutsam: **Die II. Säule besitzt bereits einen gesetzlich bzw. reglementarisch ermittelbaren Kapital-/Austrittswert.**

8. Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland–Liechtenstein

- 56 **Ja.** Das aktuelle DBA Deutschland–Liechtenstein wurde am **17. November 2011** geschlossen und trat am **19. Dezember 2012** in Kraft. Ein Änderungsprotokoll vom 27. Oktober 2020 trat am **29. Oktober 2021** in Kraft.
- 57 Art. 17 DBA unterscheidet:
- normale Ruhegehälter/Renten → grundsätzlich ausschließliche Besteuerung im Ansässigkeitsstaat;
 - Leistungen aufgrund der Sozialversicherungsgesetzgebung → grundsätzlich ausschließliche Besteuerung im Sozialversicherungs-/Kassenstaat.
- 58 Für einen in Deutschland wohnenden Rentner folgt daraus grundsätzlich:
- | | |
|--|--|
| Leistung | DBA-Grundregel |
| liechtensteinische AHV/IV | Besteuerungsrecht grundsätzlich Liechtenstein |
| private/betriebliche Pensionskassenrente | grundsätzlich Deutschland als Ansässigkeitsstaat |

Liechtenstein

Leistung	DBA-Grundregel
öffentlich-rechtliche Versorgung	gesonderte Prüfung nach Art. 18
Kapitalleistung	genaue Leistungsart/DBA-Regelung gesondert prüfen

- 59 Gerade bei Kapitalzahlungen aus der 2. Säule sollte die konkrete steuerliche Qualifikation vor Auszahlung gesondert geprüft werden.

9. Inflation der letzten fünf bzw. zehn Jahre

- 60 Liechtenstein verwendet den **schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise (LIK)**. Die offizielle liechtensteinische Statistik führt diese Reihe ausdrücklich als maßgebenden Verbraucherpreisindex. Für 2025 betrug die durchschnittliche Jahreststeuerung **0,2 %**, für 2024 **1,1 %**.

Jahr	durchschnittliche Inflation
2016	-0,4 %
2017	0,5 %
2018	0,9 %
2019	0,4 %
2020	-0,7 %
2021	0,6 %
2022	2,8 %
2023	2,1 %
2024	1,1 %
2025	0,2 %

- 61 Auf Basis dieser amtlichen Reihe ergeben sich:

Zeitraum	arithmetischer Mittelwert p.a.	kumulierter Preisan- stieg	geometrischer Mittelwert p.a.
2021–2025 – 5 Jahre	1,36 %	ca. 7,0 %	ca. 1,36 %
2016–2025 – 10 Jahre	0,75 %	ca. 7,7 %	ca. 0,75 %

- 62 Für eine Kapitalwertrechnung ist der geometrische Mittelwert grundsätzlich geeigneter, wenn tatsächlich eine kumulative historische Dynamik abgebildet werden soll. Für die AHV darf dieser Wert aber **nicht unmittelbar als Leistungsdynamik** übernommen werden, weil die AHV den Mischindex aus Lohn- und Preisentwicklung verwendet.

10. Rentenrechner

- 63 Einen vollautomatischen öffentlichen AHV-Rentenrechner nach Art des schweizerischen ESCAL konnte ich bei der Liechtensteinischen AHV **nicht als allgemeines offizielles Selbstbedienungsangebot feststellen**.
- 64 Es gibt jedoch eine amtliche **provisorische Rentenberechnung**: Im Online-Schalter der AHV steht ausdrücklich der „**Fragebogen für eine provisorische Rentenberechnung**“ (**Formular 2.3**) zur Verfügung. Damit kann eine individuelle Rentenschätzung durch die AHV angefordert werden. Daneben existiert ein Online-Beitragsrechner, der aber Beiträge und nicht die künftige Altersrente berechnet.
- 65 Für die II. Säule gibt es keinen einheitlichen landesweiten Rechner, weil Leistungssystem, Verzinsung und Umwandlungsparameter von der jeweiligen Pensionskasse abhängen. Die Pensionskasse muss aber jährlich über den individuellen Leistungsanspruch und bei Beitragsprimatsystemen auch über **Altersguthaben und Verzinsung** informieren.

11. Auskunft über den ehezeitlichen Versorgungserwerb

- 66 Dieser Punkt ist in Liechtenstein für den Versorgungsausgleich besonders ergiebig.
- 67 **11.a Anfrage eines deutschen Gerichts**

AHV

- 68 Die AHV führt **individuelle Konten (IK)** mit den rentenbildenden Einkommens- und Beitragsdaten. Zudem wird bei Scheidung das während der Ehe erzielte AHV-Einkommen bereits nach liechtensteinischem Recht **50 : 50 gesplittet**.
- Eine ausdrückliche öffentlich zugängliche Vorschrift, nach der die AHV einem deutschen Familiengericht einen fertig nach deutschem VersAusglG berechneten **Ehezeitanteil, Ausgleichswert oder korrespondierenden Kapitalwert** mitteilen müsste, habe ich nicht gefunden. Die erforderlichen Beitrags-/Einkommensdaten sind jedoch vorhanden und können zeitlich zugeordnet werden.

II. Säule – wesentlich eindeutiger

- 69 Hier enthält das geltende BPVG eine ausdrückliche gesetzliche Auskunftspflicht. Art. 12d BPVG bestimmt:

Liechtenstein

- bei Eheschließung muss die Vorsorgeeinrichtung die damalige Austrittsleistung mitteilen und dokumentieren;
 - bei Ehescheidung muss sie **auf Verlangen der versicherten Person oder des Gerichts** Auskunft über die Guthaben geben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung maßgebend sind.
- 70 Das BPVG spricht allgemein vom „Gericht“, ohne in der veröffentlichten Vorschrift speziell ein deutsches Familiengericht zu nennen. Die Vorschrift liefert außerdem die **liechtensteinischen Scheidungs-/Austrittswerte**, nicht automatisch einen deutschen Ausgleichswert nach § 5 VersAusglG.
- 71 **Für ein deutsches Gericht würde ich deshalb konkret anfordern:**
- Austritts-/Freizügigkeitsleistung bei Eheschließung,
 - auf den maßgeblichen Stichtag aufgewerteten Anfangswert,
 - Austritts-/Freizügigkeitsleistung zum Ende der deutschen Ehezeit,
 - Beiträge, Zinsen und Einlagen während der Ehe,
 - Einkäufe aus Eigengut,
 - Barauszahlungen und sonstige Veränderungen,
 - reglementarische Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen.
- 72 Da das liechtensteinische Scheidungsrecht als Endstichtag grundsätzlich die **Auflösung der häuslichen Gemeinschaft** verwendet, während § 3 VersAusglG auf das Ende des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags abstellt, sollten bei einem deutschen Verfahren die Werte möglichst **für die exakten deutschen Ehezeitstichtage** zusätzlich abgefragt werden.

11.b Anfrage der versicherten Person

- 73 **Ja.** Bei der AHV kann die versicherte Person einen **IK-Auszug** verlangen. Die AHV-Website stellt hierfür sogar ein eigenes Online-Angebot bereit.
- 74 Bei der II. Säule besteht eine besonders weitreichende gesetzliche Informationspflicht: Die Vorsorgeeinrichtung muss jährlich über Leistungsansprüche, versicherten Lohn und Beitragssatz informieren; Beitragsprimatkassen zusätzlich über Verzinsung und Höhe des individuellen Altersguthabens. Bei Scheidung muss sie auf Wunsch des Versicherten die für die Teilung erforderlichen Guthaben offenlegen.
- 75 **Damit gehört Liechtenstein zu den Auslandssystemen, bei denen sich der ehezeitliche Wert der II. Säule vergleichsweise präzise feststellen lässt.**

12. Zuständige DRV-Verbindungsstelle

- 76 Für Liechtenstein ist die
- 77 **Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**

Liechtenstein

- 78 die zuständige regionale **Verbindungsstelle**. Die aktuelle DRV-Länderseite nennt sie ausdrücklich für Liechtenstein und bestätigt, dass sie gemeinsam mit den liechtensteinischen Trägern Versicherungszeiten klärt und bei Wohnsitz in Deutschland das Rentenverfahren in Liechtenstein einleiten kann.
- 79 **Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**
 Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe – Hausanschrift
 DRV-Verbindungsstellenseite: **76122 Karlsruhe** – Postanschrift
Telefon: +49 721 825-0
Servicetelefon: 0800 1000 48024
E-Mail: post@drv-bw.de
- 80 Der liechtensteinische Träger lautet:
- 81 **AHV-IV-FAK-Anstalten**
 Gerberweg 2
 FL-9490 Vaduz
 Telefon: **+423 238 16 16**.
- 82 Wie bei anderen Verbindungsstellen können abhängig vom deutschen Versicherungsverlauf auch DRV Bund beziehungsweise DRV Knappschaft-Bahn-See zuständig sein.

Quellen- und Aktualisierungsstand

Quelle	Thema	Stand
AHV-IV-FAK Liechtenstein – Rentenalter	aktuelles Rentenalter 65	aktueller Webstand, abgerufen 10.08.2026
AHV-IV-FAK – Rentenberechnung	Beitragsjahre, Einkommen, Splitting	aktueller Webstand 10.08.2026
AHV-IV-FAK – Beitragssätze	AHV/IV AN/AG	Werte für 2026
AHV-IV-FAK – Teuerungsanpassung	Mischindex	aktueller Webstand 2026; letzte Rentenanpassung 01.01.2025
AHV-IV-FAK – IV	Invaliditätsquote/-höhe	aktueller Webstand; Rententabelle gültig ab 01.01.2025
AHV-IV-FAK – Hinterbliebene	80 %, Geschiedenenversorgung	aktueller Webstand 10.08.2026
BPVG, LGBI. 831.40	II. Säule, Beiträge, Leistungen, Scheidung, Kapitalisierung	konsolidierte Fassung 01.01.2026

Liechtenstein

Quelle	Thema	Stand
FMA Liechtenstein	Drei Säulen, Versicherungspflicht	aktueller Webstand 2026; jüngster Pensionskassenbericht veröffentlicht 30.10.2025
AHV-Reform – Regierung	Beitrag 8,7 %, Rentenalter 66	Vernehmlassungsbericht 23.06.2026, Frist bis 16.09.2026 – noch kein geltendes Recht
BPVG-Reform – Regierung	Mindestsparen 8 → 10 %	Vernehmlassung veröffentlicht 08.07.2026 – noch kein geltendes Recht
Amt für Statistik	Lebenserwartung	veröffentlicht 21.07.2026, Daten 2025
Amt für Statistik / BFS	Inflation	vollständige Jahreswerte bis 2025, 2025 veröffentlicht 08.01.2026
Regierung Liechtenstein	Besteuerung der drei Säulen	amtliche Interpellationsbeantwortung 06.02.2024, geltende Steuersystematik
BMF / DBA	Deutschland–Liechtenstein	DBA 2011, in Kraft 2012; Änderungsprotokoll in Kraft 29.10.2021
DRV	Verbindungsstelle	aktuelle Länderseite und Broschüre, Abruf 10.08.2026

Zusammenfassung für eine Versorgungsausgleichsbewertung

Parameter	I. Säule AHV/IV	II. Säule BPVG
Rentenalter Jg. 1976 – geltendes Recht	65 / 2041	grundsätzlich 65
laufender Reformvorschlag	66 / 2042	folgt grundsätzlich AHV-Alter
Restlebenserwartung Mann mit 65	20,4 Jahre heutiger Periodenwert	biometrisch ebenfalls relevant
Erwerb	Beiträge + Einkommen + Beitragsdauer	kapitalgedeckte Beiträge
Wohnsitz	löst bei Nichterwerbstätigen Beitragspflicht aus	nicht ausreichend
Beiträge 2026	AHV 8,25 %	Altersbeitrag mindestens 8 % versicherter Lohn
Arbeitgeberanteil	AHV 4,225 %	mindestens 50 % der Gesamtbeiträge

Liechtenstein

Parameter	I. Säule AHV/IV	II. Säule BPVG
Anwartschaftsdynamik	Beitragsjahre/Einkommen/Gutschriften	Kapitalertrag bzw. Verzinsung
Leistungsdynamik	Mischindex Lohn + Preis	reglementabhängig
Invalidität	ganze IV entspricht AHV-Rentenskala	Mindestleistung 30 % versicherter Lohn
Hinterbliebene	80 %	bei Rentenbezug 60 %
Geschiedenen-HV	ja, bei laufender Unterhaltspflicht	keine automatische gesetzliche Mindest-HV
ehezeitliche Teilung	50/50 AHV-Einkommenssplitting	gesetzliche Teilung der Austrittsleistung
Kapitalisierung	nein	ja
Auskunft zum Ehezeitwert	IK/Splitting	ausdrückliche Auskunftspflicht gegenüber Versichertem oder Gericht

- 83 **Für den Versorgungsausgleich ist die II. Säule besonders gut bewertbar:** Das BPVG definiert einen konkreten ehezeitbezogenen Austrittswert und verpflichtet die Vorsorgeeinrichtung zur Auskunft. Deshalb würde ich bei einem konkreten Liechtenstein-Fall **nicht primär eine künftige Pensionskassenrente versicherungsmathematisch kapitalisieren**, sondern zunächst die tatsächlichen Austritts-/Freizügigkeitsleistungen zu den relevanten Ehezeitstichtagen ermitteln. Bei der AHV ist dagegen das bereits gesetzlich angelegte **50/50-Einkommenssplitting** zentral.
- 84 Wegen der derzeit laufenden Reform ist für den **Jahrgang 1976** vor allem das Rentenalter noch nicht langfristig sicher: geltendes Recht **65**, der aktuelle Regierungsentwurf **66**.
- 85 Ich kann die liechtensteinische AHV- und BPVG-Reform beobachten und Sie informieren, sobald insbesondere **Rentenalter 66** bzw. der **10%-Mindestsparbeitrag** endgültig beschlossen oder verworfen werden.